

AMTSBLATT

für das Amt Beetzsee

mit den amtsangehörigen Gemeinden
Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Lünow,
Marzahne, Päwesin, Radewege, Roskow, Weseram
und der Stadt Pritzerbe

Butzow, den 07. September 2000

Jahrgang 7

Nummer 6 / 2000

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite
1. Satzung der Gemeinde Briest über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	2
2. Satzung der Gemeinde Gortz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	3
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden – Hundehalterverordnung – HundehV	5
4. Merkblatt zur neuen Hundehalterverordnung	8
5. Bekanntmachung der Stadt Pritzerbe	10
6. Bekanntmachung der Gemeinde Butzow	10
– Ende des amtlichen Teils –	
7. Anzeigen	11

Öffnungszeiten der Schiedsstelle des Amtes Beetzsee:

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle erfolgen **jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr** im Amt Beetzsee, 14778 Butzow, Dorfstraße 9.

Herausgeber und verantwortlich für die Amtlichen Bekanntmachungen:
Amt Beetzsee – Der Amtsdirektor –, Dorfstraße 9, 14778 Butzow
Telefon: 03 38 36 / 49 80, Telefax: 03 38 36 / 4 02 22

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314) geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970), wird die nachstehende Satzung der Gemeinde Briest über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht. Nachstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 21.07.2000 (ohne Aktenzei-

chen) vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, Rechtsamt, SG Kommunalaufsicht genehmigt.

Butzow, den 21.08.2000

Zimmermann
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Briest über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briest in ihrer Sitzung vom 04.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Briest erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Briest eine Zweitwohnung innehat.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben i. S. des § 3 II und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994 (BGBl. I, S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S.1 Nr. 8 BKleing, deren Inhabern vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.

(2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.

Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde/Stadt, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen) sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.

(3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum überwiegenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I, S. 269) auf andere sachgemäße Art geschätzt.

(4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I, S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresrohmiete nach § 3.

Ein Mietspiegel, aus dem die Durchschnittswerte ersichtlich wären, liegt nicht vor.

Ein ortsüblicher Mietpreis in Höhe von 6,50 DM/m² kann als angemessen in unserem Amtsbereich angesehen werden.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach der Entstehung fällig. Die Steuer

ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Briest innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Briest innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

(1) Die im § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Briest zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

- den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt;
- ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Briest verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Briest die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Briest über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16.04.1999 außer Kraft.

Butzow, den 07.08.2000

Briest, den 07.08.2000

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Lutz Puhmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Bekanntmachungsverordnung vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314) geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970), wird die nachstehende Satzung der Gemeinde Gortz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee bekannt gemacht. Nachstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 17.07.2000 (ohne Aktenzei-

chen) vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, Rechtsamt, SG Kommunal-
aufsicht genehmigt.

Butzow, den 21.08.2000

Zimmermann
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Gortz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gortz in ihrer Sitzung vom 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Gortz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Gortz eine Zweitwohnung innehat.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- Gartenlauben i. S. des § 3 II und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994 (BGBl. I, S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S.1 Nr. 8 BKleing, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiere berechnet.
- (2) Jahresrohmiere im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiere gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde/Stadt, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum überwiegenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiere im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miere. Die übliche Miere wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miere für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miere gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I, S. 269) auf andere sachgemäße Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I, S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresrohmiere nach § 3.
Ein Mietspiegel, aus dem die Durchschnittswerte ersichtlich wären, liegt nicht vor.
Ein ortsüblicher Mietpreis in Höhe von 6,50 DM/m² kann als angemessen in unserem Amtsbereich angesehen werden.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5**Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach der Entstehung fällig. Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6**Anzeigespflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Gortz innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Gortz innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7**Mitteilungspflichten**

- (1) Die im § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Roskow zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt;
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Gortz verpflichtet.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 nach Aufforderung durch die Gemeinde Gortz die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gortz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.04.1995 außer Kraft.

Butzow, den 07.08.2000

Gortz, den 07.08.2000

Jürgen Zimmermann
Amtsdirektor

Dr. Hans Lissner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für
das Amt Beetzsee erscheint am 05.10.2000.**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) Vom Juli 2000

<p>§ 1 Halten von Hunden § 2 Führen von Hunden § 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang § 4 Mitnahmeverbot § 5 Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden</p>	<p>§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht § 7 Zucht, Ausbildung und Abrichten § 8 Gefährliche Hunde § 9 Handelsverbot § 10 Erlaubnispflicht § 11 Sachkunde</p>	<p>§ 12 Zuverlässigkeit § 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 Ausnahmeregelungen § 16 Übergangsregelung § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>
---	--	---

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern:

§ 1 Halten von Hunden

(1) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(2) Gefährliche Hunde, mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2, sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicher eingefriedeten Besitztum sind durch deutlich sichtbare Wamschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kenntlich zu machen. Die Haltung von Hunden im Sinne des § 8 Abs. 2 ist verboten.

(3) Gefährliche Hunde dürfen nicht in Mehrfamilienhäusern gehalten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 kann im Rahmen der Erlaubnis nach § 10 befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

§ 2 Führen von Hunden

(1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen. Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 besitzen und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach § 11 für den zu führenden gefährlichen Hund oder einen anderen gefährlichen Hund erbracht haben.

(2) Eine Person darf nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig führen. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur einen Hund führen. Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig mit einem oder mehreren anderen Hunden geführt werden.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen. Gefährliche Hunde, die im Land Brandenburg gehalten werden, haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette deutlich sichtbar zu tragen. Diese Plakette ist rot, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern. Hunde im Sinne des § 8 Abs. 3, für die ein Negativzeugnis erteilt wurde, haben ebenfalls eine Plakette deutlich sichtbar am Halsband zu tragen. Diese Plakette ist grün, kreisrund, zeigt das Landeswappen und die Schrift erhaben in Prägung und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.

(4) Der Führer eines gefährlichen Hundes hat die Erlaubnis nach § 10 außerhalb des befriedeten Besitztums mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Der Führer eines Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3 hat außerhalb des befriedeten Besitztums das Negativzeugnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen.

(5) Gefährliche Hunde, die außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, haben im Land Brandenburg am Halsband neben dem Namen und der Adresse des Hundehalters eine nach Absatz 3 Satz 2 und 4 entsprechen-

de Plakette zu tragen, soweit nach den dortigen Vorschriften eine solche Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

(6) Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang

(1) Hunde sind

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

(2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 gilt nicht in den als Hundenauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwanges bleiben unberührt.

§ 4 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines Hundes zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder des § 10 Abs. 2 nicht erfüllt werden oder durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

(2) Hat ein Hund einem Menschen oder einem Tier eine schwere Körperverletzung zugefügt, kann die zuständige Behörde die Sicherstellung und Tötung des Hundes anordnen.

§ 6

Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne von Absatz 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 7

Zucht, Ausbildung und Abrichten

(1) Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale anstelle einer selektiven Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale sicherzustellen. Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Die Zucht der in § 8 Abs. 3 genannten Hunderassen bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vorliegen. § 10 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 8 Abs. 1 herangebildet werden.

(3) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

§ 8

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,

6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Zuvor hat der Halter den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard kennzeichnen zu lassen und dies und seine Zuverlässigkeit nach § 12 der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen. Mit dem Negativzeugnis erhält der Hundehalter eine Plakette nach § 2 Abs. 3 Satz 4. Alle zwei Jahre nach der Erteilung des Negativzeugnisses hat der Halter die Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung erneut nachzuweisen. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 9

Handelsverbot

Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 verfügen, sind von dem Verbot nach Satz 1 ausgenommen.

§ 10

Erlaubnispflicht

(1) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne von § 8 Abs. 2 halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sie die erforderliche Sachkunde nach § 11 besitzt,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 12 nicht besitzt,
4. die dem Halten, der Ausbildung und dem Abrichten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen,
5. die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet wird und
6. die antragstellende Person, soweit diese das Halten eines gefährlichen Hundes beantragt hat, ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes kann insbesondere vorliegen, wenn das Halten der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums dient.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis zum Halten ist mit der Auflage zu versehen, den Hund dauerhaft mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen und kastrieren oder sterilisieren zu lassen. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach der Erteilung der Erlaubnis entfallen ist.

(4) Für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 3, der das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf eine befristete Erlaubnis abweichend von Absatz 2 auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die Auflagen der Kastration oder Sterilisation erteilt werden.

(5) Der Halter hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit alle zwei Jahre nach der Erteilung der Erlaubnis erneut nachzuweisen. Satz 1 gilt für die Ausbildung und Abrichtung gefährlicher Hunde entsprechend.

(6) Die Erlaubnis wird von der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt.

§ 11

Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 besitzt eine

Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist auf Grund einer Sachkundeprüfung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde zu erbringen. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden gilt als Nachweis der erforderlichen Sachkunde.

§ 12 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.

(3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 13 Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde

(1) Die Übergabe eines gefährlichen Hundes mit dem Ziel der Aufgabe der Hundehaltung ist nur an Personen zulässig, die über eine Erlaubnis nach § 10 zum Halten dieses Hundes verfügen. Der ehemalige Hundehalter hat die Aufgabe der Hundehaltung sowie den Namen und die Anschrift des Erwerbers unverzüglich der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde den Erwerb des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend bei der Übergabe und dem Erwerb eines Hundes, für den ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

(3) Soll der Hund außerhalb des Landes Brandenburg gehalten werden, darf der Hund abweichend von Absatz 1 Satz 1 übergeben werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
2. entgegen § 1 Abs. 2 das Besitztum nicht ausbruchssicher einfriedet oder alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 hält,
4. entgegen § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde in Mehrfamilienhäusern hält,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde führt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 gleichzeitig mehrere Hunde führt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 und 5 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
8. entgegen § 2 Abs. 4 die Erlaubnis oder das Negativzeugnis nicht mit sich führt oder aushändigt,
9. entgegen § 2 Abs. 6 Hunde Personen überlässt, die nicht die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllen und nicht die Gewähr für die Einhaltung des § 2 Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 4 bieten,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
12. entgegen § 4 Hunde mitnimmt,
13. entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 1 Hunde hält,
14. entgegen § 6 die Hundehaltung nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 7 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet,
16. entgegen § 9 gefährliche Hunde in Verkehr bringt,
17. entgegen § 10 Abs. 1 gefährliche Hunde ohne die erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis hält, ausbildet, abrichtet oder dabei einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
18. entgegen § 13 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die genannten Mitteilungen macht oder den Erwerb des Hundes nicht unverzüglich anzeigt oder
19. entgegen § 16 Abs. 2 der Ordnungsbehörde nicht unverzüglich die Hundehaltung anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 15, 16, 17 und 19 mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 15 Ausnahmeregelungen

(1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(2) Die Regelung des § 4 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Für den Halter eines gefährlichen Hundes, der am 1. August 2000 eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes besitzt, und für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2, der ein Negativzeugnis für diesen Hund am 1. August 2000 besitzt, findet für diesen Hund § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung und die Erlaubnispflicht nach § 10 gilt mit der Maßgabe, dass der Nachweis eines berechtigten Interesses zum Halten dieses gefährlichen Hundes entfällt. Im Übrigen gilt für diese § 10 unverändert.

(2) Für den Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 8 Abs. 2, der ein Negativzeugnis am 1. August 2000 für diesen Hund besitzt, und für eine Person, die einen gefährlichen Hund im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 11, 12 und 13 am 1. August 2000 hält, gilt die Erlaubnispflicht nach § 10 Abs. 1 erst ab dem 1. November 2000. Die Halter haben der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Hundehalterverordnung vom 12. Juni 1998 (GVBl. II S. 418) außer Kraft.

Potsdam, den 25. Juli 2000

Der Minister des Innern
Jörg Schönbohm

Merkblatt zur neuen Hundehalterverordnung – Übersicht über die wesentlichen Änderungen –

Die neue Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg trat am 01. August 2000 in Kraft.

I.

Verschärfungen für gefährliche Hunde

(zur Begrifflichkeit siehe Nr. III)

1. bei unwiderlegbar gefährlichen Hunden

Bisher konnte bei Hunden der Rassen oder Gruppen

1. **American Pitbull Terrier,**
2. **American Staffordshire Terrier,**
3. **Bullterrier,**
4. **Staffordshire Bullterrier,**
5. **Tosa Inu**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Gefährlichkeit durch ein Gutachten eines Sachverständigen widerlegt werden.

Übergangsregelung:

Alle Hunde dieser Rassen oder Gruppe bzw. Kreuzungen, für die der Halter bis 01.08.2000 entweder

- a) ein Negativzeugnis für diesen Hund oder
- b) eine Erlaubnis zur Haltung dieses Hundes vorweisen kann, dürfen grundsätzlich weiter bis an ihr Lebensende gehalten werden, sofern der Hundehalter nicht in einem **Mehrfamilienhaus** wohnt und für die o.g. Alternative

- a) bis zum 01.11.2000 eine Erlaubnis bei der örtlichen Ordnungsbehörde einholt

Voraussetzungen: Sachkundenachweis und persönliche Zuverlässigkeit, also z.B. keine Vorstrafen (im Wesentlichen Nachweis durch Führungszeugnis)

oder für die Alternative

- b) mit Ablauf der bestehenden Erlaubnisfrist **erneut** eine Erlaubnis bei der örtlichen Ordnungsbehörde einholt.

Besonderheit:

Für die Erteilung einer Erlaubnis muss bei diesen Hunden ausnahmsweise nicht das berechtigte Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes nachgewiesen werden. Ein Negativgutachten ist für die Erlaubnis nicht vorzulegen.

Neu:

Für nach dem 31.07.2000 neu angeschaffte Hunde dieser Rassen bzw. Kreuzungen oder für Hunde dieser Gruppe, für die zum 01.08.2000 weder ein Negativzeugnis noch eine Erlaubnis vorlag, gilt:

Die Haltung ist ausnahmslos verboten. Diese Hunde müssen abgegeben werden.

2. bei widerlegbar gefährlichen Hunden

Nach wie vor eingestuft als widerlegbar gefährlich sind Hunde folgender Rassen

1. **Bullmastiff,**
2. **Dogo Argentino,**
3. **Dogue de Bordeaux,**
4. **Fila Brasileiro,**
5. **Mastiff,**
6. **Mastin Espanol,**
7. **Mastino Napoletano,**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit solcher Hunde kann durch ein Negativzeugnis widerlegt werden.

Neu:

Der Rhodesian Ridgeback wurde von dieser Liste gestrichen. Er gilt ab 01.08.2000 nicht mehr als grundsätzlich gefährlicher Hund.

Diese Liste wurde um folgende Rassen und Gruppen **erweitert:**

1. **Alano,**
2. **Cane Corso,**
3. **Dobermann,**
4. **Perro de Presa Canario,**
5. **Perro de Presa Mallorquin,**
6. **Rottweiler**

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Übergangsregelung:

Die Halter dieser Hunde müssen ab dem **01.11.2000** entweder

- a) ein Negativzeugnis für diesen Hund oder
- b) eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde für das Halten eines solchen Hundes besitzen.

Die Haltung dieser Hunde ist jedoch **unverzüglich** den Ordnungsbehörden anzuzeigen.

3. Negativzeugnis und Kennzeichnungspflicht

Voraussetzungen:

Sachverständigengutachten und persönliche Zuverlässigkeit

- a) Widerlegbar gefährliche Hunde, für die ein Negativzeugnis vorliegt, sind nicht gefährliche Hunde i.S.d. HundehV.

Neu:

Ab dem 01.10.2000 muss ein Hund, bei dem die Gefährlichkeit widerlegt wurde und der ein Negativzeugnis erhalten hat, eine **grüne Plakette** am Halsband tragen.

Der Hund ist zudem mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV dauerhaft mit einem **Mikrochip** zu kennzeichnen.

- b) Bisher hatte das Negativzeugnis regelmäßig **unbegrenzte** Gültigkeit.

Neu:

Alle zwei Jahre nach Erteilung des Negativzeugnisses hat der Halter die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung **erneut** nachzuweisen, d.h. der Hund muss erneut von einem Sachverständigen begutachtet werden. Das Negativzeugnis ist vom Hundeführer **stets mitzuführen**.

4. Erlaubnisvorbehalt für gefährliche Hunde, die nach dem 31.07.2000 angeschafft wurden oder die bisher entgegen den Regelungen der alten HundehV gehalten wurden

Bisher musste der Halter eines gefährlichen Hundes nicht nachweisen, dass er an der Haltung eines gefährlichen Hundes ein berechtigtes Interesse hat.

Neu:

Über die bisherigen Regelungen hinaus muss nunmehr der Hundehalter für die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes ab 01.08.2000 das **Vorliegen eines berechtigten Interesses** nachweisen. An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. (z.B. zum Zwecke der Bewachung eines besonders gefährdeten Besitztums).

5. Kennzeichnungspflicht für gefährliche Hunde

Bisher gab es **keine** Plakettenverpflichtung für Hunde, so dass nicht erkennbar war, ob ein Hund als gefährlich einzustufen ist.

Neu:

Ab 01.10.2000 muss ein gefährlicher Hund, der mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde gehalten werden darf, eine **rote Plakette** am Halsband tragen. Der Hund ist zudem dauerhaft mit einem **Mikrochip** zu kennzeichnen.

6. Kastration / Sterilisation für gefährliche Hunde

Bisher gab es in der HundehV **keine** Regelungen über Kastration und Sterilisation.

Neu:

Mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV sind gefährliche Hunde grundsätzlich zu kastrieren oder sterilisieren zu lassen.

7. Führen eines gefährlichen Hundes

Bisher gab es keine besonderen Voraussetzungen, die der Hundeführer eines gefährlichen Hundes über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus erfüllen musste.

Neu:

- a) Ein gefährlicher Hund darf nunmehr nur von einem Hundeführer geführt werden, der über einen **Sachkundenachweis** hinsichtlich des zu führenden oder eines anderen gefährlichen Hundes verfügt und seine **Zuverlässigkeit** nachgewiesen hat.

Hinweis:

Für den Hundeführer besteht die Pflicht, die Erlaubnis zur Haltung des Hundes stets mitzuführen.

- b) Ein gefährlicher Hund darf nicht gleichzeitig **mit einem** oder **mehreren** anderen Hunden geführt werden.

8. Maulkorbzwang für gefährliche Hunde

Bisher mussten generell nur bissige Hunde an bestimmten Orten, an denen Leinenzwang herrscht, auch einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

Neu:

Mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV müssen alle gefährlichen Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums immer einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

9. Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde

Die Weitergabe eines gefährlichen Hundes von einem Hundehalter zum nächsten Hundehalter war bisher generell nicht geregelt.

Neu:

Ein Hundehalter, der die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgeben möchte, darf diesen Hund nur an eine Person abgeben, die über eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes verfügt.

Der abgebende Hundehalter ist verpflichtet, die für ihn zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich über den Wechsel zu informieren.

Der aufnehmende Hundehalter ist verpflichtet, der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde die Aufnahme des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen, sofern er in Brandenburg wohnt. Bei der Abgabe eines Hundes eines brandenburgischen Halters in ein anderes Bundesland sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten.

II.

Verschärfungen, die alle Hunde betreffen

1. Leinen- und Maulkorbzwang

Die allgemeine Leinenpflicht gilt weiterhin an den in der bisherigen HundehV genannten Orten.

Neu:

Darüber hinaus gilt die allgemeine Leinenpflicht mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV jetzt auch

1. auf **Sport- oder Campingplätzen**,
2. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten, der Allgemeinheit zugänglichen **Park-, Garten- und Grünanlagen**,
3. in **Einkaufszentren, Fußgängerzonen und Verwaltungsgebäuden**.

Auch in den als Hundeauslaufgebieten gekennzeichneten Gebieten muss jeder Hund an der Leine geführt werden, soweit er nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

Bisher galt die Maulkorbpflicht nur für bissige Hunde.

Neu:

Mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV hat **jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln** einen Maulkorb zu tragen.

2. Führen von Hunden

Bisher konnte eine Person, die die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, gleichzeitig eine unbeschränkte Zahl von ungefährlichen Hunden führen.

Neu:

Mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV darf eine Person **nicht mehr als drei** Hunde gleichzeitig führen.

Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nur **einen** Hund führen.

3. Anzeigepflicht

Bisher bestand keine generelle Anzeigepflicht für Hunde, die nach der bisherigen HundehV nicht zu den genannten Rassen oder Gruppen gehörten.

Neu:

Mit In-Kraft-Treten der neuen HundehV ist die Haltung eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Der Hundehalter hat die Hunde mit einem **Mikrochip** zu kennzeichnen und seine **Zuverlässigkeit** nachzuweisen.

III.

Übersicht hinsichtlich der Zuordnung von Hunden nach Rasse oder anderen Merkmalen im Sinne der neuen HundehV

1. gefährlicher Hund

1. Ein gefährlicher Hund i.S.d. HundehV ist jeder Hund der entweder den Rassen oder Gruppen

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier,
5. Tosa Inu,

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, angehört

2. oder den Rassen oder Gruppen

1. Alano
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Prese Canario,
12. Perro de Prese Mallorquin,
13. Rottweiler

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehört und **kein Negativzeugnis** besitzt,

3. sowie Hunde aller Rassen, die u.a. durch gesteigerte Aggressivität gegen Mensch oder Tier auffällig geworden sind.

2. nicht gefährlicher Hund

Jeder andere Hund, der die vorgenannten Merkmale nicht erfüllt, also auch der Hund, der der zweiten Gruppe zuzuordnen ist und ein Negativgutachten besitzt, ist nicht ein gefährlicher Hund i.S.d. HundehV.

IV.

Ausnahmeregelung von der Anwendung der HundehV

Auf Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und auf Jagd- und Herdegebrauchshunde findet die neue HundehV grundsätzlich keine Anwendung.

V.

Hinweis

Diese Stichpunkte stellen nur eine **schwerpunktartige Zusammenfassung** der Veränderungen zur Haltung eines Hundes nach der neuen HundehV im Vergleich mit den Regelungen der bisherigen HundehV dar.

Da jede Prüfung, ob ein Hund gehalten werden darf, eine Einzelfallprüfung nach den Vorgaben der HundehV und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften ist, wird empfohlen, die konkreten Einzelheiten des vorliegenden Einzelfalles anhand der Regelungen der neuen HundehV zu werten.

Bekanntmachung der Stadt Pritzerbe

An alle Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Pritzerbe

Werte Grundstückseigentümer!

Trotz der in den vergangenen Jahren immer wieder durchgeführten Bürgerversammlungen zu Fragen der Sanierung in Pritzerbe möchten wir Sie mit diesem Schreiben noch einmal über spezielle Gegebenheiten informieren.

Zu gegebener Zeit werden Sie durch das Grundbuchamt über Veränderungen im Grundbuch informiert. Diese Veränderungen betreffen die durch die Stadt Pritzerbe veranlasste Eintragung eines Sanierungsvermerkes. Dieser Vermerk „Sanierung wird durchgeführt“ ist ein informeller Hinweis und stellt keine Belastung dar.

Aufgrund der Beschlussfassung der Stadt Pritzerbe zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes fällt Ihr Grundstück unter den Rechtsrahmen des besonderen Städtebaurechts. (Zweites Kapitel des Baugesetzbuches § 136 bis § 164).

Dazu ist im § 143 Abs. 2 die Eintragung eines Sanierungsvermerkes für die im Gebiet befindlichen Grundstücke vorgeschrieben. Über den Sanierungsvermerk erlangt der bearbeitende Notar bei Grundstücksänderungen (Kauf, Verkauf, Erbbaurecht, Teilung, Grundschuld usw.) Kenntnis über die Lage des Grundstücks in einem Sanierungsgebiet und kann somit den vorgesehenen Rechtsvorgang sofort zur Genehmigung bei der Stadt einreichen (§144 schreibt eine Genehmigung durch die Stadt vor).

Die Prüfung des Antrages durch die Stadt bezieht sich auf Preisprüfungen sowie auf einen eventuellen Interessenkonflikt zu den festgelegten Sanierungszielen im Gebiet der Altstadt.

Da sich die wesentlichen Sanierungsziele auf die Beseitigung von Missständen im öffentlichen Straßenraum, die Verbesserung der

Wohnbedingungen und die Erhaltung des historischen Stadtbildes beziehen, sind hierdurch wenig Probleme zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Erhaltung des Stadtbildes wird darauf hingewiesen, dass alle baulichen Eingriffe in ein Gebäude (auch solche, die nach der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei sind) einer sanierungsrechtlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen.

Von Ihnen beabsichtigte Maßnahmen am Gebäude (z.B. Fenstererneuerungen, Anstriche, Wärmedämmungen, Dachdeckungen usw.) stimmen Sie bitte vorher mit dem Sanierungsträger oder dem Bauamt des Amtes Beetzsee ab. Die erforderlichen Genehmigungen werden unkompliziert und schnell erteilt. Entsprechende Anträge liegen bei der Stadtverwaltung in der Havelstraße Pritzerbe für Sie bereit.

Für Beratungen zu allen Fragen der Gebäudesanierung sowie des Sanierungs- und Förderrechts steht Ihnen der Sanierungsträger BIG-STÄDTEBAU GmbH, Herr Wolko, kostenlos zur Verfügung (03876/798914 oder 0170/7831021).

Informationen zur Weiterführung der städtebaulichen Sanierung im Gebiet der „Altstadt“ Pritzerbe werden regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gegeben.

Butzow, den 11.08.2000

Amt Beetzsee
Bauamt

Neumeister
Amtsleiterin

Sanierungsträger
BIG-Städtebau GmbH

Wolko

Bekanntmachung der Gemeinde Butzow

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Seemaaten I“ gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. m. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB a.F.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow in der Sitzung am 18.02.1999 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Seemaaten I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 08.07.1999 mit Maßgaben und Auflage genehmigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Butzow ist in der Sitzung am 16.03.2000 den Maßgaben und der Auflage aus dem Genehmigungsschreiben vom 08.07.1999 durch satzungändernden Beschluss beigetreten.

Die Erfüllung der Maßgaben und der Auflage wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.07.2000 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Seemaaten I“ der Gemeinde Butzow wird hiermit gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB a.F. und gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Butzow bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Seemaaten I“ der Gemeinde Butzow tritt nach erfolgter Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für das Amt Beetzsee in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 „Seemaaten I“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Beetzsee

in 14778 Butzow, Dorfstraße 7 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Butzow, den 16.08.2000

Zimmermann
Amtsdirektor

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes für
das Amt Beetzsee erscheint am 05.10.2000.**

